

2791/J XX.GP

der Abg. Ing. Reichhold und Kollegen
an die Bundesministerin im Bundeskanzleramt
betreffend Schadensabgeltung für IBR-IPV-geschädigte Rinderhalter
- Säumigkeit seit 1995

In einem Schreiben vom 6.2.1995 ersuchte der Obmann des "Verbandes der Züchter des Schwarzbunten Rindes - Holstein und Rote Friesen - im österreichischen Alpenland", 9721 Weißenstein, die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz um die Genehmigung zum Rücktransport von Zuchttieren in die BRD, was mit Schreiben des Bundesministeriums, GZ 30.517/8-III/10Ib 95 unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des IBR/IPV-Gesetzes von Dr. Bobek abschlägig beschieden wurde.

Den Landwirten wurde damals der entstandene Schaden bei weitem nicht abgegolten (siehe Beilage). Auch eine Eingabe des Rechtsvertreters der geschädigten Bauern bei der Finanzprokurator führte nicht zur positiven Erledigung.

Zwischenzeitlich gibt es ein Fachgutachten, wonach die Ursache des gesamten Schadensverlaufs darin liege, daß die Entscheidungen der EFTA—Überwachungsbehörde NR 76/94/KOL vom 27.6.1994 nicht beachtet und die entsprechenden Bestimmungen von den Gesundheitsbehörden nicht vorgeschrieben worden seien, die Importeure und Exporteure alle vorgeschriebenen Schritte gesetzt hätten, weshalb ihnen kein Eigenverschulden anzulasten sei.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin im Bundeskanzleramt die nachstehende

Anfrage:

1. Seit wann ist Ihrem Ressort bekannt, daß den betroffenen Landwirten insgesamt ca. 2,7 Millionen Schilling an entstandenen Schäden nicht ersetzt wurden ?
2. Wurde Ihr Ressort bzw. das Ressort Ihrer Amtsvorgängerin von der Finanzprokurator über den die geschädigten Bauern betreffenden Schriftwechsel (Rechtsanwälte Gradischnig & Gradischnig vom 8.3.1995)
 - a) informiert,
 - b) um Stellungnahme ersucht ?
3. Sind Sie nun nach vorliegen eines Fachgutachtens, wonach weder die Importeure noch die Exporteure ein Eigenverschulden an den eingetretenen Schäden trifft, da sie alle vorgeschriebenen Auflagen erfüllt haben, bereit, als Schadensverursacher die zuständige Behörde anzuerkennen, die es verabsäumte, die einschlägigen Bestimmungen der Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde NR 76/94 /KOL vom 27.6.1994 vorzuschreiben ?
4. Wann wird Ihr Ressort als Nachfolgerressort des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz in veterinärfragen den betroffenen Bauern den entstandenen Schaden in vollem Umfang ersetzen ?

Anlage wurde nicht gescannt !!